

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/412/2007
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Ordnungs- und Sozialamt
Erstellt von:	Jochen Wiggen
Datum:	08.03.2007

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen

Beratungsfolge:

22.03.2007	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
------------	---

Beschlussvorschlag:

Der HFB-Ausschuss beschließt gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die in der Anlage beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen

Begründung:

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung vom 16. Nov. 2006 das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Das Ladenöffnungsgesetz löst damit das Gesetz über den Ladenschluss ab. Diese neue Bestimmung sieht eine Ausdehnung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten an den Werktagen vor. An Sonn- und Feiertagen müssen die Geschäfte – wie bisher – geschlossen bleiben. Das LÖG NRW ermächtigt diesbezüglich jedoch die örtliche Ordnungsbehörde, an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für höchstens fünf Stunden offen zuhalten. Diese Tage müssen durch Verordnung freigegeben werden.

Nunmehr beabsichtigen einige Vinnummer Gewerbebetriebe einen sog. „Vinnummer Frühling“ durchzuführen. Zielsetzung ist es, sich mit den Betrieben insgesamt der Öffentlichkeit zu präsentieren. Darüber hinaus soll auch die Einbeziehung örtlicher Vereine erfolgen. Zwischen den Betrieben ist ein Shuttleservice per Planwagen vorgesehen.

Stattdessen soll diese Veranstaltung am 24./25.03.2007. Um die Durchführung und zusätzlich einen Verkauf sowie Beratungsgespräche zu ermöglichen, ist die o. g. Verordnung entsprechend anzupassen.

Die dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW ist notwendig, da eine Einberufung des Rates sowie eine ortsübliche Veröffentlichung nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.

Amtsleiter

Bürgermeister